



Einwohnergemeinde
4657 Dulliken

Bauverwaltung

Tel. 062 285 57 51
bauverwaltung@dulliken.ch

Baugesuch Sichtschutzwand / Einfriedigungen

Zusammen mit dem Baugesuchsformular sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Situation (aktuell) mit eingezeichneter Sichtschutzwand / Einfriedigung vermasst.
- Die Sichtzonen gemäss Merkblatt «Sichtverhältnisse in Knoten», Amt für Verkehr und Tiefbau sind einzuhalten und in der Situation einzuzeichnen (private Ausfahrten und Strassen).
- Schnitt, Ansicht vermasst. Die maximale Höhe von 2.00m ab gewachsenem oder tiefergelegtem Terrain muss eingehalten werden. Der entsprechende Nachweis ist mit dem Baugesuch zu erbringen.
- Eigentumsbescheinigung
- Baukosten
- Je nach Situation können zusätzliche Unterlagen erforderlich sein.

Die Sichtschutzwand / Einfriedigung ist zu profilieren.

Alle Unterlagen sind **im Doppel und unterschrieben der Bauverwaltung einzureichen**. Vorbehalten bleiben zusätzliche Exemplare für allfällige Fachstellen (z.B. SBB, Kreisbauamt II etc.).

Gesetzliche Vorgaben:

- § 262 EG ZGB (Grundstückgrenze)
- § 49 kantonale Bauverordnung KBV (öffentliche Strassen); entlang von Gemeindestrassen ist kein Bankett (0.50m) einzuhalten.
- Für private und öffentliche Ausfahrten sind die Vorgaben gemäss Merkblatt «Sichtverhältnisse in Knoten», Amt für Verkehr und Tiefbau, einzuhalten.

Die Vorgaben des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, der kantonalen Bauverordnung, dem kommunalen Zonenreglement, dem kommunalen Baureglement sowie weiterführende Reglemente und Vorschriften sind einzuhalten.

Neu ab 01. Oktober 2024

Keiner Baubewilligung bedürfen innerhalb der Bauzone: Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1.20 m. Die gesetzlichen Grundlagen (Sichtzonen etc.) müssen eingehalten werden.

Stand: 09. Oktober 2024